Vorname Name Ort, den Datum 2018

Straße

Postleitzahl Ort

Landesamt für Umwelt,

Genehmigungsverfahrensstelle West

Postfach 60 10 61,

14410 Potsdam

**Einwendung gegen Errichtung und Betrieb von zwei Legehennenanlagen in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf, Reg.-Nr.: 004.00.00/17 und 005.00.00/17**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich meine persönlichen Einwände gegen die im Betreff genannten Legehennenanlagen.

Meine Einwendung stütze ich vor allem auf Zweifel, ob es sich bei dem Investor Josef Vortallen um einen Landwirt handelt, der die Privilegierung nach § 35 des Baugesetzbuches für sich beanspruchen darf, um im Außenbereich bauen zu dürfen. Soweit ich aus den Antragsunterlagen und insbesondere der Stellungnahme der Stadt Oranienburg entnehmen konnte, stammt Herr Vortallen aus dem Emsland und es gehört ihm hier lediglich das Land, auf dem seine Anlage entstehen soll.

Aus meiner Sicht liegt bei den geplanten Vorhaben kein landwirtschaftlicher Betrieb vor. Zum einen nicht weil der Antragsteller die vorgeschriebenen Futterbedarfe für einen Biobetrieb nicht nachweisen kann. Es sind bei der Flächenermittlung nicht die speziellen Bedingungen und Ertragsverhältnisse für ökologisch wirtschaftende Betriebe berücksichtigt

Soweit ich das als Bürger einschätzen kann, sind die in den Antragsunterlagen angegebenen Flächen nicht vollständig für die Produktion von Futtermitteln geeignet. Es handelt sich dabei in einem nicht unerheblichen Maße um Grünland, Wald oder anderweit genutztes Gelände. Außerdem lässt die zerstückelte Verteilung der Flächen keine landwirtschaftliche Nutzung zu.

Als einen weiteren kritischen Punkt sehe ich die Laufzeit der angegebenen Pachtverträge. Den Antragsunterlagen kann man entnehmen, dass sie schon vor Beginn des Vorhabens mit einer Laufzeit von 12 Jahren geschlossen wurden. Wenn das Projekt wie angekündigt im September 2019 den Betrieb aufnehmen sollte, bleiben die Pachtverträge unter der gesetzlich vorgegebenen Laufzeit. Das ist keine Grundlage für eine langfristig rechtssichere Grundlage für den Betrieb der Anlagen.

Weiterhin wurde von der zuständigen Stelle des Landkreises (Fachdienst Landwirtschaft und Verbraucherschutz) zu den Ungereimtheiten bei den Pachtflächen nicht Stellung bezogen. Es wurde offenbar lediglich festgestellt, dass die Fläche rein rechnerisch für eine Privilegierung ausreicht. Somit muss man davon ausgehen, dass die Beschaffenheit der Flächen auf deren Eignung zur Futtermittelerzeugung gar nicht geprüft wurde. In der Stellungnahme der Stadt Oranienburg finden sich massive Hinweise darauf, dass einzelne Pachtflächen doppelt verpachtet wurden.

Selbst wenn der Investor im Laufe des weiteren Verfahrens weitere Pachtflächen nachweist, ergeben sich für mich massive Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Antragstellung. Wenn in einem so wichtigen Punkt wie dem Nachweis von Pachtflächen nicht einhundert Prozent korrekt gehandelt wird, entzieht der Antragsteller damit auch seinem Antrag als Ganzes die Glaubwürdigkeit.

Soweit meine Einwendung. In Anbetracht dieser Argumente erwarte ich, dass Sie als Entscheidungsbehörde die Anträge der Investoren ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Name